

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch den Einheitsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122), des Artikels 2, §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungsbaueerleichterungsgesetz - WoBauErliG) vom 17.05.1990 (BGBl. I S. 926) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 363), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) diesen Bebauungsplan S-657, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen:

§ 1

Auf Stellplatzanlagen ist für je fünf Stellplätze ein Baum (Stammumfang mindestens 20 cm, gemessen 1,00 m über dem Erdboden) in maximal 3,00 m Entfernung anzupflanzen und zu unterhalten.

Oldenburg, den 21.9.92

[Signature]
Oberbürgermeister



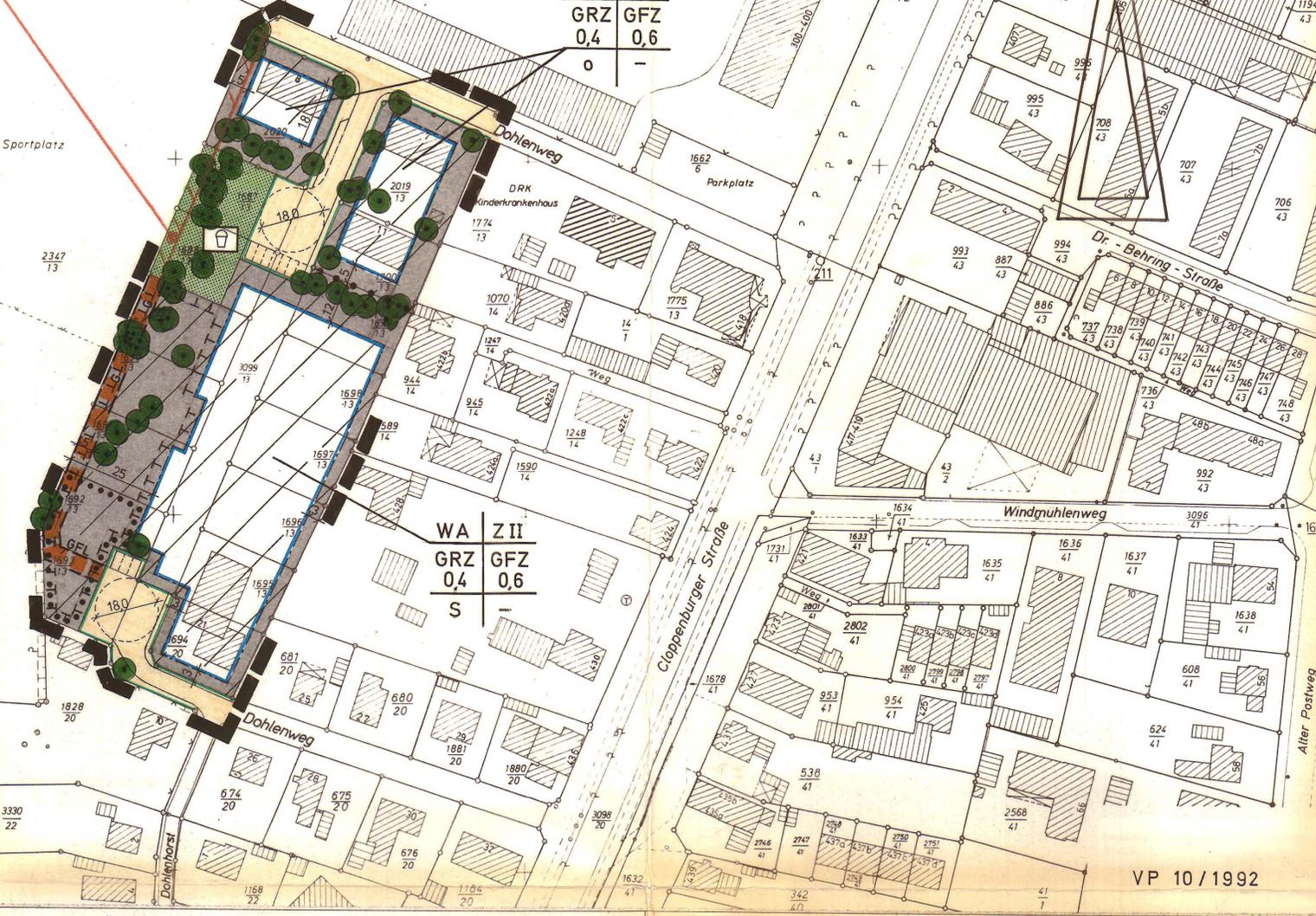
[Signature]
Oberstadtdirektor

Geändert durch den Bebauungsplan **S-672 A**
Änderung rechtsverbindlich ab: **30.01.98**

Osternburg
Flur 6

WA	ZII
GRZ	GFZ
0,4	0,6
0	-

WA	ZII
GRZ	GFZ
0,4	0,6
S	-



VP 10/1992

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

- Allgemeines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0 offene Bauweise
- S Sonderbauweise: Gebäudelängen über 50 m zulässig
- Baugrenze
- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- öffentliche Grünflächen
- Spielplatz
- zu erhaltende Bäume
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Bauweise
- mit Gehrechten zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Bundeswehr

KENNZEICHNUNGEN

Der Planbereich ist vorbelastet durch Emissionen des militärischen Betriebes der Hindenburg-Kaserne

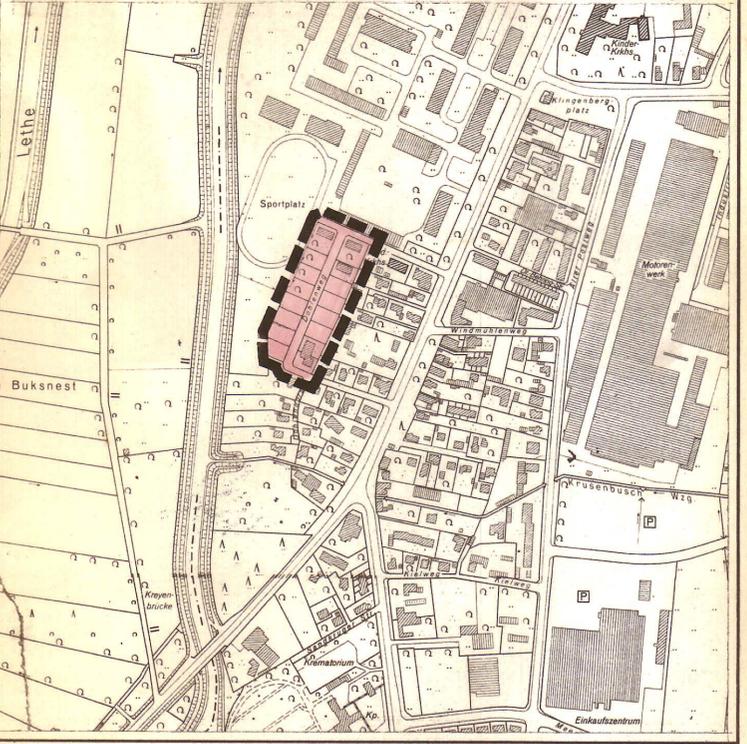
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 1 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtplanungsamt der Stadt Oldenburg (Oldb) Abt. 611
 Bearbeitet: Gr
 Gezeichnet: Schü
 Geändert: _____
 Geprüft: [Signature] Abt. Leiter
 Amtsdirektor: _____
 Stadtbaurat: _____
- 2 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.9.91 die Aufstellung des Bebauungsplanes S-657 beschlossen
 Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 23.9.91 örtlich bekanntgemacht
 Stadtbaurat: _____
- 3 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.5.92 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.5.92 örtlich bekanntgemacht
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 1.6.92 bis 15.6.92 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen
 Oldenburg (Oldb), den 16.6.92
 Stadtbaurat: _____
- 4 Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen
 Den Beteiligten im Sinne von § 13 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom _____ Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum _____ gegeben
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurat: _____
- 5 Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur: 6 Osternburg
 Maßstab: 1:1000
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 9 Abs. 3, § 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 27.85 - Nds. GVBl. S. 187)
 am 10.6.1992 Az: VP 10/92
 LtD Vermessungsdirektor: _____
- 6 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 8.4.1992)
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen auf die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich
 Oldenburg (Oldb) den 5.10.1992
 Katasteramt Oldenburg
 LtD Vermessungsdirektor: _____
- 7 Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.9.92 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen
 Oldenburg (Oldb), den 21.9.92
 Stadtbaurat: _____
- 8 Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung (Az: 3094-22102-03000/657) vom heutigen Tage unter Auflagen/Malgaben (*) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB ausgenommen für die im Bebauungsplan besonders kenntlich gemachten Teile (*) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht
 Oldenburg (Oldb), den 26. NOV. 1992
 Genehmigungsbehörde: Bezirksregierung Weser-Ems
 Unterschrift: [Signature]
 *) Nichtzutreffendes streichen
- 9 Der Rat der Stadt ist den im Anzeigeverfahren vom _____ aufgeführten Auflagen/Malgaben in seiner Sitzung vom _____ beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Malgaben vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am _____ örtlich bekanntgemacht
 Oldenburg (Oldb), den _____
 Stadtbaurat: _____
- 10 Die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gemäß § 12 BauGB am 27.11.91 im Amtsblatt des Regierungsbezirks Weser-Ems bekanntgemacht worden.
 Der Bebauungsplan ist damit am 27.11.91 rechtsverbindlich geworden
 Oldenburg (Oldb), den 27.11.91
 Unterschrift: [Signature]

STADT OLDENBURG

DER OBERSTADTDIREKTOR
STADTPLANUNGSAMT - ABTEILUNG 611 - BAULEITPLANUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000



RECHTSVERBINDLICH AB: 27.11.91

BEBAUUNGSPLAN S-657
M. = 1:1000

Dohlenweg